DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

DAG NRW • Postfach 20 02 40 • 40100 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses fü Haushalt und Finanzen – Dienstgebäude Landtag Nordrhein-Westfalen – Platz des Landtags 1 LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/3092

Alle Abg.

Landesverband drhein-Westfalen

Abteilung BSV

40221 Düsseldorf

Ihre Zeichen. Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Anderung des Sparkassengesetzes NRW / Anhörung

2 (02 11) 13 0p 228

12.1.1994

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat eine Gesetzänderung des Sparkassengesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf entspricht z. Zt. nicht den Erwartungen der Sparkassenbeschäftigten und der DAG.

Grundsätzlich begrüßt die DAG, daß für die Sparkassen weiterhin die öffentlich-rechtliche Rechtsform vorgesehen ist und keine Privatisierung erfolgt.

Die unzureichenden Mitbestimmungsregelungen in dem Entwurf zum Sparkassengesetz NRW sind allerdings völlig unzureichend und nicht mehr zeitgemäß.

Die DAG fordert vorrangig eine paritätische Mitbestimmung in den Verwaltungsräten.

Die Forderung nach Mitbestimmung wird seit langem in allen gesellschaftlichen Bereichen erhoben bzw. erfolgreich praktiziert. Sie ist im Grunde nichts anderes als die Forderung nach einer umfassenden Reform der Gesellschaft. Mitbestimmung in den Betrieben und Unternehmen ist vielleicht wesentlichster Teil.

Die Sparkassen sind den Grundsätzen und Rechtsbereichen des öffentlichen Dienstes unterworfen. Ihre Personalstrukturen müssen sich jedoch weitgehend den an Wirtschaftsbetrieben zu stellenden Anforderungen angleichen. Verwaltungstätigkeit in Sparkassen ist unbedeutend. Der Wettbewerb bestimmt weitgehend das Geschehen.

Entscheidungsfreudigkeit und Übernahme von Verantwortung gehören zum täglichen Geschäft.

Sparkassenmitarbeiter nehmen für sich in Anspruch, sich mit den aus anderen Bereichen und Organisationen zu berufenden Verwaltungsratsmitgliedern durchaus messen zu kön-

Postlach 20 02 40 40100 Düsseldorf

Hausanschrift Bastionstraße 18 40213 Düsseldorf Telekommunikation
Teleton (02 11) 13 00 2-0
Telex 8 582 461 (agds)
Telefax 3/a (02 11) 1 30 02-24

Kontoverbindung Commerzbank, Filiale Düsseldorf Konto-Nr. 1 327 477, BLZ 300 400 00 Postgiro, Köln 351 80-500, BLZ 370 100 50



Bei der Bestellung von Vertretern der Öffentlichkeit spielt nicht immer der Sachverstand, sondern oft der Parteienproporz eine ausschlaggebende Rolle. Nach Auffassung der DAG besteht durch eine paritätische Mitbestimmung keine Gefahr hinsichtlich eines Verstoßes gegenüber dem Grundgesetz. Die demokratische Legitimation läßt durchaus eine "abgestufte Striengenz" zu. Bei den Sparkassen gilt sie als abgeschwächt, da diese keine Hoheitsgewalt ausüben. Der öffentliche Auftrag, den die Sparkassen haben, wird durch ihr wirtschaftlich-unternehmerisches Handeln ergänzt.

Darüber hinaus werden Leistungen privatwirtschaftlicher Art im Wettbewerb mit anderen Unternehmen erbracht. Die Bürger in ihrer Gesamtheit sind nicht mehr auf die Kreditversorgung der Sparkassen angewiesen,wie es früher einmal war. (Sparförderung, Vermögensbildung, Kreditbeschaffung unterer und mittlerer Schichten). Die Sparkassen haben sich von integrierten kommunalen Einrichtungen zu selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts mit nur noch schwacher kommunaler Anbindung entwickelt. Die Mittestimmung der Dienstkräfte entzieht dem Gewährträger auch nicht die im Rahmen seiner Selbstverwaltungsrechte erforderlichen Einwirkungsmöglichkeiten. Darüber hinaus sind die Sparkassenbediensteten per Arbeitsvertrag dem öffentlichen Auftrag verpflichtet.

Des weiteren fordert die DAG eine Änderung des Wahlverfahrens bei Sparkassen, mit dem Ziel, daß die Arbeitnehmervertreter für das Aufsichtsgremium in Urwahl zu wählen sind. Die Korrekturmöglichkeit der Gewährträger muß entfallen. Bei dieser Wahl muß auch die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt werden. Des weiteren muß für die Mitbestimmungsvertreter der gleiche Kündigungsschutz wie für die Personalräte gelten.

Es muß wieder gewährleistet sein, daß die von den Arbeitnehmervertretern der Sparkassen direkt gewählten Verwaltungsratsmitglieder in dieses Gremium einziehen. Es ist undemokratisch, wenn dem Wählerwillen durch die Gewährträger nicht Rechnung getragen wird. Die Sparkassenbeschäftigten wollen keine Politisierung der Verwaltungsräte der Sparkassen, sondern eine echte Mitbestimmung. Entsprechend einer DAG-Umfrage haben wir festgestellt, daß in ca. 30 Sparkassen in Nordrhein-Westfalen anläßlich der letzten Wahl nicht dem Wählervotum entsprechend seitens des Gewährsträgers gefolgt wurde. Es ist sogar vorgekommen, daß keiner der "Gewählten" in den Verwaltungsrat kam.

Diesem undernokratischen Verfahren, oftmals durch Parteiproporz bedingt, muß ein Ende gemacht werden.

Nach Auffassung der DAG ist es auch erforderlich, über die Einführung des Mitbestimmungsrechtes bei den Sparkassen- und Giroverbänden nachzudenken. Das gleiche gilt für die Westdeutsche Landesbank. Die Sparkassen- und Giroverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die die Aufgabe haben, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörden gutachterlich zu beraten. Nach dem Sparkassengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind Organe der Verbände die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand sowie der Verbandsvorsteher. Weder das Sparkassengesetz noch die aufgrund des Sparkassengesetzes erlassene Satzung sehen in keinem Organ der Sparkassen- und Giroverbände die Beteiligung der Beschäftigten vor. Nach Auffassung der DAG ist es notwendig, daß das Mitbestimmungsrecht der Beschäftigten der Sparkassen auch bei den Sparkassen- und Giroverbänden verwirklicht wird.

Aus unserer Sicht läßt sich die Mitbestimmung der Beschäftigten jedoch nicht durch eine schlichte Änderung der Satzungen der Sparkassen- und Giroverbände erreichen, diese Verfahrensmöglichkeit ist unseres Erachtens vor dem Hintergrund der Zusammensetzung der Gremien, die die Satzung verabschieden, unrealistisch.

Der Grund ist darin zu sehen, daß die nach dem Sparkassengesetz bei den Giroverbänden bestehenden Organe nicht geeignet sind, diese mit Mitbestimmern zu besetzen. Die Verbandsversammlung ist nämlich lediglich eine Mitgliederversammlung der im Giroverband zusammengeschlossenen Sparkassen und Gewährträger. Der Verbandsvorstand als verwaltungsleitendes Organ sowie der Verbandsvorsteher als geschäftsführendes Organ üben beide typische Vorstandsfunktionen aus.

Der Wille der Beschäftigten nach einem fairen Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist nur durch eine gesetzliche Regelung möglich. Die Frage nach der Rechtskonstruktion spielt hierbei keine Rolle. Durch Änderung des Sparkassengesetzes in § 48 Organe müssen mindestens zwei Arbeitnehmervertreter/innen ein Sitz- und Stimmrecht im Verbandsvorstand und im Hauptaussschuß eingeräumt bekommen. Dies gilt für die Wahrnehmung innerdienstlicher, sozialer und persönlicher Angelegenheiten der Beschäftigten der Verbände.

Ein reiner Besucherstatus kann hierbei den berechtigten Interessen nicht gerecht werden.

Mit freundlichem Gruß

Rolf Finger